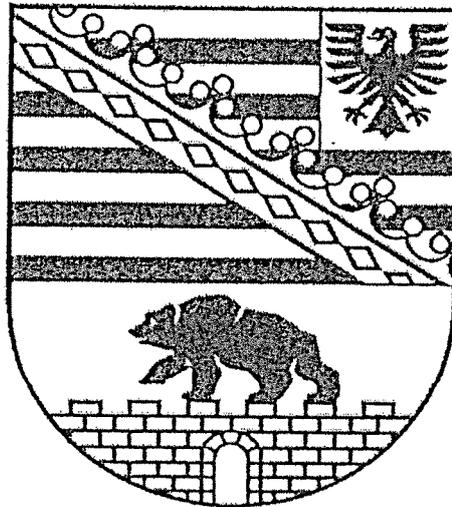


Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt



Bericht

über die

Überörtliche Prüfung der Kassenorganisation
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen.....	4
II.	Prüfungsverlauf	5
III.	Prüfungsfeststellungen	5
1.	Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse.....	5
2.	Dienstanweisungen	6
3.	Fremde Kassengeschäfte	9
4.	Informationstechnik.....	10
4.1	Fehlende Dienstanweisung für die IT.....	10
4.2	Einsatz von elektronischen Verfahren für Kasse und Haushalt	11
4.3	Fehlende Voraussetzungen für die elektronische Rechnungsbearbeitung	12
5.	Liquiditätskredite.....	13
6.	Limit der Barkassen	14
6.1	Kassenautomat.....	14
6.2	Barkassen	14
7.	Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten	15
8.	Forderungsmanagement	16
9.	Antikorruption	18
9.1	Übertragung der Funktion des Antikorruptionsbeauftragten.....	18
9.2	Regelungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	19
10.	Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt.....	21
10.1	Prüfungen durch das RPA des Landkreises	21
10.2	Umsetzung der Feststellungen des RPA	21
IV.	Schlussfolgerungen	23

Vorschriften und Abkürzungsverzeichnis

ADA 11-5	Allgemeine Dienstanweisung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSI	Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik
DA 14-2	Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) - Anti-Korruptions-Dienstanweisung
DA 20-1	Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
DA 20-2	Dienstanweisung für die Handvorschüsse und Einnahmekassen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
DA 20-6	Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Geldforderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
DA 20-9	Dienstanweisung zum Anordnungswesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
DA 20-10	Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik) vom 30. März 2006
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 404)
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IT	Informationstechnik
KAB	Kassenaufsichtsbeamter
KomHREinfG	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in der Fassung vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255) § 1 Abs. 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung, Eröffnungsbilanzstichtag
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung vom 25. März 2021
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung vom 16. Dezember 2015
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)
LKO LSA	Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435)
RPA	Rechnungsprüfungsamt

I. Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen

Der Landesrechnungshof hat im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Folgendes festgestellt:

- Die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2019 fehlten.
- Wichtige Dienstanweisungen waren nicht vorhanden, veraltet oder fehlerhaft.
- Für die verwendete Kassensoftware war keine Anwendungsprüfung und keine Freigabeerklärung vorhanden.
- Die Barkassenhöchstbestände wurden nicht immer beachtet.
- Das Forderungsmanagement des Landkreises war stark verbesserungsbedürftig.
- Die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten war vom 01.02.2014 bis zum 30.06.2020 rechtswidrig besetzt.
- Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Handvorschüsse und Einzahlungskassen gem. § 40 Abs. 3 GemKVO Doppik nicht jährlich.
- Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden teilweise durch den Landkreis nicht umgesetzt.

II. Prüfungsverlauf

Der Landesrechnungshof hat auf der Grundlage des § 137 KVG LSA eine Prüfung der Kassenorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durchgeführt. Dabei hat er die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung geprüft.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2020.

Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Organisation der Kassenaufsicht und Kassensicherheit sowie
- Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Rechtliche Grundlagen für die Führung der Kommunalkasse waren zum Prüfungszeitpunkt § 116 KVG LSA und die GemKVO Doppik in der jeweils gültigen Fassung, die - trotz der abweichenden Terminologie - auch die Landkreise anzuwenden hatten.

Seit dem 01.04.2021 gilt an Stelle der GemKVO Doppik die KomKBVO.

Die örtlichen Erhebungen erfolgten in der Zeit vom 26. bis 29.10.2020. Ein abschließendes Gespräch fand am 29.10.2020 statt. An diesem Gespräch nahmen die Prüferinnen des Landesrechnungshofes sowie die Kassenleiterin des Landkreises und ihre Vertreterin teil.

Der Landesrechnungshof übersandte den Entwurf seines Prüfungsberichts mit Schreiben vom 30.08.2021. Dieser Entwurf war Gegenstand des Abschlussgesprächs mit dem Landkreis am 21.10.2021.

III. Prüfungsfeststellungen

1. Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse

Die Buchführung gehört gemäß § 1 Abs. 1 GemKVO Doppik/§ 2 Abs. 1 Nr. 5 KomKBVO zu den Kassengeschäften.

Kommunen haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind

- § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen,
- § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und
- § 114 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA).

Der Landkreis hat gemäß § 118 Abs. 1 bis 4 KVG LSA i. V. m. den §§ 41 bis 49 KomHVO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Frist dafür beträgt nach § 120 Abs.1 KVG LSA vier Monate nach Ende des Haushaltsjahres.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen lagen eine geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz und ein noch nicht geprüfter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vor. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 fehlten.

Die gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 waren jeweils bereits abgelaufen. Die Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation des Landkreises ohne Jahresabschlüsse ist nur sehr eingeschränkt möglich. Dem Landkreis fehlte ein wesentliches Steuerungs- und Planungsinstrument für die künftige Haushaltsplanung.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ohne Jahresabschlüsse nur sehr eingeschränkt möglich ist. Er erwartet vom Landkreis, nach Möglichkeit die neuen Regelungen aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 zu nutzen, um die Rückstände bei den Jahresabschlüssen aufzuholen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis einen Abbauplan zu erarbeiten, um künftig Beanstandungen der Haushaltssatzung zu vermeiden und die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, die eine doppische Haushaltsführung eröffnet, im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsbewirtschaftung nutzen zu können.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat im Abschlussgespräch am 21.10.2021 vorgetragen, dass inzwischen ein Abbauplan existiert. Laut Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 sollen bis zum 31.12.2021 die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 aufgestellt und dem RPA übergeben werden. Der Jahresabschluss 2014 habe schon zum Ende des Jahres 2020 vorgelegen.

2. Dienstanweisungen

Jede öffentliche Verwaltung muss über ein gesetzeskonformes Regelwerk an Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen o. a. Verwaltungsvorschriften verfügen, um einheitlich handeln zu können. Dabei ist sie verpflichtet, Akten zu führen, in denen ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren ist.

Diese Pflichten leiten sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit¹ und Aktenmäßigkeit² der öffentlichen Verwaltung ab.

Das gesetzeskonforme Regelwerk muss

- regelmäßig aktualisiert werden,
- verbindlich in der Anwendung für alle Bediensteten sein und
- alle Geschäftsvorfälle und Entscheidungen für Dritte nachvollziehbar, systematisch und einheitlich dokumentieren.

Wie diesen Erfordernissen im Einzelnen Rechnung getragen wird, obliegt im Rahmen ihrer Organisationshoheit gemäß Artikel 28 GG immer der jeweiligen Kommune.

Die Umsetzung der o. a. Anforderungen ist jedoch aufgrund der Vielfalt der zu erledigenden kommunalen Aufgaben und der damit verbundenen Anzahl und Spezialisierung der Bediensteten in den Kommunalverwaltungen nur durch eine entsprechende Allgemeine Geschäftsordnung/Dienstanweisung sowie ergänzende Dienst-/Arbeitsanweisungen (DA/AA) möglich. Eine speziell vorgehaltene Dienstanweisung zur Ordnung des Schriftgutes und der Archivierung gewährleistet dabei insbesondere die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Geschäftsvorfällen.

Wir betrachteten im Rahmen dieser Prüfung nur die Dienstvorschriften und Arbeitsanweisungen, die mindestens mittelbaren Bezug zur Organisation des Kassenwesens aufwiesen.

2.1 Allgemeine Dienstanweisung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügte während des Prüfungszeitraums über eine Allgemeine Dienstanweisung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ADA 11-5).

Die letzte Änderung der Allgemeinen Dienstanweisung aus dem Jahr 2011 enthielt noch Verweise auf die rechtlichen Regelungen der LKO LSA, die im Jahr 2014 durch das KVG LSA abgelöst wurde.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die Allgemeine Dienstanweisung unverzüglich an die seit 2014 geltende Rechtslage anzupassen.

¹ Vgl. Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz.

² Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet (Art. 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 Grundgesetz).

2.2 Mängel der Dienst- und Arbeitsanweisungen

Der Landkreis verfügte über ergänzende Dienst-/Arbeitsanweisungen, welche die wesentlichen Verwaltungsprozesse regelten. Diese Regelungen hatten teilweise Mängel im Hinblick auf ihre

- Aktualität und
- Anwenderfreundlichkeit und unbestimmte Rechtsbegriffe.

Außerdem fehlten zu unterschiedlichen Bereichen Regelungen gänzlich.

Aktualität

Die DA für das Kassenwesen (DA 20–1) war seit 01.01.2008 und die DA für die Handvorschüsse und Einnahmekassen (DA 20–2) seit 01.08.2008 in Kraft, mit Ausnahme ihres § 8, der zum 18.06.2012 geändert wurde.

Der Kassenverwalterin war die Notwendigkeit der Aktualisierung und Überarbeitung der Dienstanweisungen bewusst. Aufgrund der aus ihrer Sicht angespannten Personallage hatte sie dies bisher unterlassen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Dienstanweisungen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden müssen.

Anwenderfreundlichkeit und unbestimmte Rechtsbegriffe in Dienstanweisungen

Dienstanweisungen sollen so anwenderfreundlich wie möglich aufgebaut sein, damit ihre Akzeptanz bei den Bediensteten steigt und sie tatsächlich umgesetzt werden.

Die Formulierungen in einigen Dienstanweisungen des Landkreises waren zum Teil zu unkonkret und damit nicht anwenderfreundlich.

Beispielsweise enthielten folgende Dienstanweisungen des Landkreises unbestimmte Rechtsbegriffe:

- § 4 Absatz 2 der Dienstanweisung Kasse: „höchstmögliche Kassensicherheit“,
- § 7 der Dienstanweisung Kasse: „möglichst gering“ (Barkassenbestand),
- § 6 Absatz 9 der Dienstanweisung Kasse: „versicherungsrechtliche Vorgaben“.

Dienstanweisungen sind im Gegensatz zu gesetzlichen Vorschriften konkrete Regelungen, die den Mitarbeitern genaue Anweisung zur Anwendung geben sollen. Die in Rechtsvorschriften vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriffe sollten daher in Dienstanweisungen für die Kommune konkret umgesetzt und ausgefüllt werden.

Nicht zweckmäßig ist in diesem Zusammenhang auch die wörtliche Wiedergabe gesetzlicher Regelungen in Dienstanweisungen. § 8 der Allgemeinen Dienstanweisung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zitiert beispielsweise den § 66 KVG LSA fast wortgleich. Diese Regelungen sind entbehrlich, da die gesetzlichen Vorschriften ohnehin beachtet werden müssen.

Der Landesrechnungshof hält es in den Dienstanweisungen für notwendig, unbestimmte Rechtsbegriffe durch konkrete Festlegungen auszugestalten und für zweckmäßig keine gesetzlichen Regelungen wörtlich zu zitieren.

Fehlende Regelungen

Das Regelwerk muss, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf sicherzustellen, Bestimmungen für alle wesentlichen Geschäftsabläufe enthalten. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld fehlten teilweise grundsätzliche Regelungen. Dies betraf beispielsweise Dienstanweisungen zu

- IT,
- elektronischer Rechnungsbearbeitung, Aktenführung,
- Einsatz automatisierter Verfahren,
- Tagesabschlüssen,
- Kreditkarten und Schecks und
- Mahnung und Vollstreckung von Forderungen.

Zu den fehlenden Regelungen wird der Landesrechnungshof an den jeweiligen Stellen in diesem Prüfungsbericht gesonderte Hinweise geben.

3. Fremde Kassengeschäfte

Die Kreiskasse darf Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemKVO Doppik/§ 5 Abs. 1 KomKBVO für Andere nur erledigen, wenn dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt oder vom Landrat angeordnet ist. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn dies im Interesse des Landkreises liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden können³.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führt die Kasse für die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Deren Mitglieder sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.

³ Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemKVO Doppik/§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomKBVO

Die Übernahme der Kassengeschäfte wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft vergütet und liegt daher im Interesse des Landkreises.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft.

Grundlage für die Aufgabenerledigung war ein von der Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft am 23.11.2007 gefasster Beschluss.

Eine Anordnung des Landrates gab es bisher nicht.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Landrat umgehend eine entsprechende Anordnung erlässt.

4. Informationstechnik

Die IT durchdringt alle Bereiche der Kommune. Sie trägt zu fast jeder kommunalen Leistungserstellung mittelbar oder unmittelbar bei. Die Folgen einer Beeinträchtigung oder Manipulation der IT können deswegen gravierende Auswirkungen haben.

4.1 Fehlende Dienstanweisung für die IT

Grundlage für eine funktionierende IT in einer Verwaltung ist eine entsprechende DA, die Rechte und Pflichten regelt.

So sind Regelungen und Kontrollen zur Vergabe und zum Einsatz der Administratorenrechte nötig. Die Rechteinhaber dürfen nicht alleine in der Lage sein, andere Sicherheitsvorkehrungen - wie bspw. das Vier-Augen-Prinzip oder IT-Sicherheitsabfragen - zu umgehen.

Bis zum Abschluss unserer örtlichen Erhebungen gab es keine Vorkehrungen, die dieses Risiko verringern bzw. ggf. daraus resultierende Schäden vermindern könnten.⁴

Eine IT-Dienstanweisung als Grundlage für die Arbeit des Sachbereiches EDV existierte im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht. Für die Nutzung der IT gab es nur die DA Elektronische Post und Internet.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld existierte somit kein Regelwerk, welches die Arbeitsgrundlage für den IT-Bereich bildete sowie den Spezifika der IT sowie der daraus resultierenden Risiken Rechnung trug.

In der öffentlichen Verwaltung darf nicht allein auf die Integrität der handelnden Bediensteten vertraut werden. Die IT muss unabhängig von den handelnden Personen

⁴ Mit dem Cyberangriff auf die IT-Systeme des Landkreises, der nach unseren örtlichen Erhebungen im Juli 2021 stattfand, ist ein hoher Schaden beim Landkreis durch den kompletten Ausfall der Technik entstanden. Gerade im IT-Bereich ist daher ein Risikomanagementsystem einzurichten, das in der IT-Dienstanweisung abzubilden ist.

durch eine wirksame Aufbau- und Ablauforganisation stetig und reibungslos funktionieren.

Der Landesrechnungshof hält es für dringend notwendig, dass der Landkreis eine IT-Dienstanweisung erlässt.

In der Dienstanweisung ist auch festzulegen, welche Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen von Rechtsvorschriften bzw. der Softwarelösung einzuleiten sind. Insbesondere sind die Verfahrensbeteiligten und -verantwortlichen zu bestimmen.

4.2 Einsatz von elektronischen Verfahren für Kasse und Haushalt

Der Einsatz von elektronischen Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kommune setzt u. a. voraus, dass es sich um geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und vom Landrat freigegebene Verfahren handelt.⁵

Diese Voraussetzungen⁶ liegen vor, wenn:

- die angewendete Softwarelösung durch eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassene Zertifizierungsstelle zertifiziert ist,
- eine Anwendungsprüfung (Vor-Ort-Prüfung durch die Nutzer) durchgeführt wurde und
- der Landrat oder ein von ihm beauftragter Bediensteter schriftlich die Freigabe des Programms erklärt hat.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellen wir hierzu Folgendes fest:

Zertifizierung

Im Landkreis ABI kommt das HKR Programm von AB-Data zum Einsatz. Dieses wurde durch den TÜV auf die Erfüllung der Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V5.02, DP.ST V7.00 geprüft. Das Zertifikat ist bis 16.12.2022 gültig.

Anwendungsprüfung

Eine Anwendungsprüfung wurde vor der Kreisgebietsreform im ehemaligen Landkreis Bitterfeld durch einen technischen Prüfer des RPA durchgeführt. Seit der Bildung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld fand keine Prüfung mehr statt, es gibt aktuell auch keinen Technischen Prüfer mehr im RPA.

Eine aktuelle Anwendungsprüfung konnte uns nicht nachgewiesen werden.

⁵ Vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik / § 25 KomKBVO.

⁶ Vgl. § 12 GemKVO Doppik / § 25 KomKBVO sowie Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. vom 27.05.2009).

Eine Möglichkeit zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Dokumentation der Anwendungsprüfung kann z.B. die Erarbeitung eines entsprechenden Vordrucks sein. Dieser sollte wie ein Leitfaden alle Verfahrensschritte beinhalten und entsprechende Zuständigkeiten regeln. Damit wird auch bei jeder Folgeversion die erneute Anwendungsprüfung erleichtert und deren Vollständigkeit gewährleistet.

Freigabeerklärung

Der Landrat bestimmt die Rahmenbedingungen sowie den sich daraus erschließenden Verfahrensablauf und übernimmt mit der Programmfreigabe die Verantwortung für deren Einsatz.⁷

Für keines der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Einsatz befindlichen IT-Fachverfahren lag eine Freigabeentscheidung des Landrates vor.

Diese Vorgehensweise entspricht weder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Programmprüfung noch dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass die Programmprüfung ordnungsgemäß erfolgt. Für die Freigabe und Anwendungsgenehmigung muss eine gültige Zertifizierung i. V. m. einer Anwendungsprüfung vorliegen.

Die Freigabe der Software durch den Landrat ist schriftlich zu dokumentieren.

4.3 Fehlende Voraussetzungen für die elektronische Rechnungsbearbeitung

Das am 19.06.2019 vom Landtag beschlossene E-Government-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet die Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung. Jede Kommune hat bis 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten.

§ 12 Abs. 1 GemKVO Doppik/§§ 25 bis 28 KomKBVO bestimmen die Bedingungen für die Kommunen beim Einsatz automatisierter Verfahren, bei der Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, bei der Buchführung, bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und bei der Aufbewahrung von Büchern und Belegen. Nach dieser Vorschrift regelt der Hauptverwaltungsbeamte das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle.

Derartige Regelungen für die elektronische Rechnungsbearbeitung hatte der Landrat bisher nicht getroffen.⁸

⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik / § 25 Abs. 2 KomKBVO.

⁸ Wir verweisen ergänzend auf den Einführungsrunderlass des MI „Neufassung der Gemeindekassenverordnung Doppik als Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) vom 25. März 2021“, RdErl. vom 07.04.2021, 32-10410-1/1/4237/2021.

Der Landesrechnungshof hält es für dringend notwendig, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine DA für die elektronische Rechnungsbearbeitung und Aktenführung erlässt.

5. Liquiditätskredite

Nach § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik/§ 11 Abs. 1 KomKBVO hat die Kommunalkasse darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind (Liquiditätsplanung). Gemäß § 19 Abs. 2 GemKVO Doppik/§ 11 Abs. 2 KomKBVO haben die anordnenden Stellen die Kasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist.

Der Barzahlungsverkehr ist grundsätzlich auf das Notwendigste zu beschränken⁹. Um zu verhindern, dass generell größere Bargeldbestände in der Kasse vorhanden sind, ist ein Liquiditätsmanagement erforderlich. Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist nicht nur die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen, sondern auch die Kassensicherheit zu gewährleisten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellte seine Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung und die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der erforderlichen Höhe sicher. Dabei wurden die festgesetzten Höchstbeträge der jeweiligen Haushaltssatzung beachtet.

Nach § 4 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (DA 20-1) oblag der Kassenverwalterin die Aufnahme und Verwaltung der Kassenkredite.

Der Begriff „Kassenkredit“ wurde in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verwendet. Mit § 110 KVG LSA wurde die Bezeichnung „Liquiditätskredit“ eingeführt. Da die DA noch die alte Terminologie verwendet, ist sie entsprechend zu aktualisieren.

Darüber hinaus enthielt die DA auch keine konkreten Regelungen zum Verfahren der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis, bei der Überarbeitung der Dienstanweisung nicht nur die aktuellen Begrifflichkeiten einzuführen, sondern

⁹ Vgl. § 13 Abs. 1 GemKVO Doppik/§ 18 Abs. 2 KomKBVO

auch konkrete Regelungen zum Verfahren der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu treffen.

6. Limit der Barkassen

Der Barzahlungsverkehr ist grundsätzlich auf das Notwendigste einzuschränken (s.o.). Um zu verhindern, dass generell größere Geldmengen in der Kasse sind, ist es daher nicht nur erforderlich eine entsprechende Liquiditätsplanung durchzuführen, sondern auch das Kassenlimit sowohl für die Barkasse als auch für den Kassenautomaten so gering wie möglich zu halten. Auch dies dient der Kassensicherheit.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterhielt an den Standorten Köthen und Bitterfeld je eine Barkasse und jeweils einen Kassenautomaten.

6.1 Kassenautomat

Der Großteil der Ein- und Auszahlungen wurde über die Kassenautomaten abgewickelt. Nach Angaben der Kassenverwalterin betrug das Limit der Kassenautomaten jeweils 120.000 Euro.

Der Landesrechnungshof erachtet es als notwendig, dass der Landkreis das erforderliche Limit der Kassenautomaten sachgerecht ermittelt und den Höchstbestand gegebenenfalls verringert.

Die DA 20-1 für das Kassenwesen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld enthielt keinerlei Regelungen zu den Kassenautomaten. Das RPA hatte dies bereits in seinen Berichten über die unvermuteten Kassenprüfungen der Jahre 2018 und 2019 beanstandet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in die DA Kasse für die Kassenautomaten mindestens Regelungen zur Befüllung, Abrechnung, Wartung sowie Höhe des Limits aufzunehmen.

6.2 Barkassen

Gemäß § 6 Abs. 9 der Dienstanweisung für das Kassenwesen darf der Höchstbestand der Barkasse den Betrag von 20.000 Euro je Standort nicht überschreiten. Alle darüber hinaus gehenden Zahlungsmittel hat der beauftragte Kassenbedienstete in Abstimmung mit dem Kassenverwalter auf das Hauptkonto des Landkreises einzuzahlen.

Wir überprüften die Aufzeichnungen in den Kassenbüchern in Bezug auf die Einhaltung des Bargeldhöchstbestandes für folgende Zeiträume:

Barkasse Köthen 18.12.2018 – 13.03.2020

Barkasse Bitterfeld 02.01.2019 – 30.12.2019.

Es zeigte sich, dass am Standort Köthen der Bargeldhöchstbestand zwischen April und Juli 2019 vielfach und teils sehr erheblich (mehrere Tausend Euro) überschritten wurde.

Im Zeitraum von August 2019 bis März 2020 lag der Bestand an Bargeld unter dem Betrag von 20.000 Euro.

Die Bestände der Barkasse in Bitterfeld überstiegen ebenfalls den in der Dienstanweisung festgelegten Bargeldhöchstbestand.

Die Überschreitungen konzentrierten sich hauptsächlich auf die Zeit vom 29.08.2019 bis zum 19.09.2019. Betragsmäßig lagen sie je Tagesabschluss zwischen 400 Euro und 4.000 Euro.

Vom 20.09.2019 bis zum 31.12.2019 lag der Bargeldbestand unter dem zulässigen Höchstbetrag.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Landkreis analysieren muss, wie hoch sein Bedarf bezüglich des Barkassenbestandes tatsächlich ist. Dieser ist entsprechend sachgerecht neu festzusetzen. Es ist notwendig, das Limit deutlich zu reduzieren und dieses entsprechend einzuhalten.

7. Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht grundsätzlich die Führung der Kommunalkasse ¹⁰ Er kann jedoch die ihm obliegende Aufgabe einem Kassenaufsichtsbeamten übertragen. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist im § 4 Abs. 1 der DA Kasse geregelt, dass der Kämmerer Kassenaufsichtsbeamter ist.

Der Kassenaufsichtsbeamte kontrolliert, im Rahmen seiner Aufsicht über die Kommunalkasse, den Kassenverwalter. Er hat sich fortlaufend von der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte zu überzeugen. Wenn Mängel auftreten, muss er unverzüglich für ihre Behebung sorgen. Auch die ordentliche und ggf. auch außerordentliche Kassenprüfung gehört zu den regelmäßigen Aufgaben des Kassenaufsichtsbeamten. Diese Prüfungshandlungen müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 3 KomKBVO (früher § 39 GemKVO Doppik) i. V. m § 116 Abs. 6 KVG LSA

Die Verantwortung des Kassenaufsichtsbeamten für die ordnungsgemäße Kassenprüfung besteht unabhängig von und neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) gemäß § 140 KVG LSA und §§ 29 bis 31 KomKBVO.

Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld lagen lediglich Berichte über die einmal jährlich durchgeführten Kassenbestandsaufnahmen durch den Kassenaufsichtsbeamten vor. Weitere Prüfungen der Kasse durch den Kassenaufsichtsbeamten waren nicht nachgewiesen. Die vom Kassenaufsichtsbeamten einmal jährlich durchgeführten und dokumentierten Kassenbestandsaufnahmen sind lediglich ein Teil der Kassenprüfung und genügen daher nicht. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den KAB nach § 116 Abs. 6 KVG LSA konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Landesrechnungshof erwartet vom Kassenaufsichtsbeamten, dass künftig Kassenprüfungen durchgeführt und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

8. Forderungsmanagement

Die Grundsätze zur Bewirtschaftung von kommunalen Forderungen leiten sich aus § 98 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 25 Abs. 1 GemHVO ab. Danach sind diese rechtzeitig einzuziehen. Im Übrigen gelten u. a. die allgemeinen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Haushaltsklarheit und -wahrheit bei der Bewirtschaftung der kommunalen Forderungen.

Um diesen Grundsätzen zu entsprechen, sollte über das normale Mahnwesen hinaus ein Forderungsmanagement existieren.

Das Forderungsmanagement einer Kommune beschäftigt sich mit ausstehenden Zahlungen für bereits gelieferte Produkte oder Dienstleistungen.

Hauptaufgabengebiet ist das buchhalterische Erfassen von Forderungen und das Mahnwesen. Dabei werden Forderungen vom Zeitpunkt ihres Entstehens bis hin zum Eingang der Zahlung gemanagt. Ziel ist es dabei, den Ausfall von Forderungen möglichst gering zu halten.

Auf Nachfrage teilte uns das Sachgebiet Kreiskasse-Vollstreckung-Vollzug mit, dass ein (betriebswirtschaftliches) Forderungsmanagement beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur in Ansätzen existierte. Es überwog stattdessen das klassische Verwaltungshandeln in Form von Mahnwesen und Vollstreckung.

Fehlende Dienstanweisung

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gab es keine DA über den Ablauf der Bearbeitung von Forderungen. Als Arbeitsgrundlage diente ein Protokoll einer Dienstberatung vom 16.01.2019. Darin wurde geregelt, dass ab dem Jahr 2019 immer am 15. eines jeden Monats Mahnläufe für fällige Beträge erfolgen sollten. Die Urlaubsvertretung musste den Mahnlauf des Urlaubers nicht vollziehen, bei längerer Krankheit wurden Einzelab-sprachen getroffen.

Weitergehende Arbeitsanweisungen gab es im Vollstreckungsbereich nicht. Es war in-tern kein Ablauf einer Vollstreckung geregelt. Die von uns festgestellten Abläufe hatten sich „aus der Arbeit heraus“ entwickelt.

Durch das Fehlen eines Forderungsmanagements im Landkreis Anhalt-Bitterfeld fehlt es an der Priorisierung zum Einzug von Forderungen. Dies kann zu Verjährungen und damit zu finanziellen Ausfällen für die Kommune führen.

Wir bewerten die Bearbeitung von Forderungen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als unwirtschaftlich. Das Forderungsmanagement ist stark verbesserungsbedürftig.

Durch Bündelung des vorhandenen Expertenwissens sollte gemeinsam eine Konzep-tion erarbeitet und zügig umgesetzt werden. Eine entsprechende DA ist zu erlassen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis den Aufbau eines modernen Forderungsmanagements nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Erlass einer DA für das Mahn- und Vollstreckungswesen.

Personelle Ausstattung

Im Vollstreckungsbereich der Kasse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld waren ca. 7 VZA ausgewiesen. Davon entfielen 2 VZA auf den Außendienst und den Vollzug.

Der Außendienst des Vollzuges beschäftigte sich nach Aussage der Mitarbeiter haupt-sächlich mit der Feststellung von fehlenden Haftpflichtversicherungen an Fahrzeugen im gesamten Kreisgebiet. Für eine systematische Vollstreckung finanzieller Forderun-gen reichten die personellen Ressourcen nicht aus.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes verhinderte die ungenügende personelle Ausstattung den kontinuierlichen Forderungseinzug. Dies kann zu finanziellen Ausfäl-len des Landkreises führen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis eine Prüfung der personellen Ausstattung des Mahn- und Vollstreckungswesens, um durch eine strukturierte

und systematische Vorgehensweise finanzielle Ausfälle für die Kommune zu verhindern.

9. Antikorruption

Wirksame Antikorruptionsmaßnahmen sind wesentlich und unabdingbar für die Verwaltung. Im Rahmen einer Risikoanalyse müssen besonders korruptionsanfällige Bereiche identifiziert und bewertet werden. Zur Vermeidung von Schäden sind entsprechende Präventivmaßnahmen zu treffen. Dazu gehören u. a. die Benennung eines verantwortlichen Antikorruptionsbeauftragten und die Schulung und Belehrung von Bediensteten. Als repressive Maßnahme muss ein Verfahren bei Korruptionsverdacht konzipiert und in einer DA geregelt werden.

Die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorhandenen Regelungen im Kontext der Antikorruption bewerten wir im Ergebnis unserer Prüfung wie folgt:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügte über zwei schriftliche Dienstanweisungen für die Bediensteten, welche dem Themenkomplex Antikorruption zuzuordnen waren:

- die DA Nr. 14-2 „Dienstanweisung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ - Anti-Korruptions-Dienstanweisung vom 01.08.2016 und
- die DA Nr. 20-10 „Dienstanweisung zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen“ vom 01.08.2017.

9.1 Übertragung der Funktion des Antikorruptionsbeauftragten

Aus der DA 14-2 ergab sich nicht, wer im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Antikorruptionsbeauftragter war.

Auf der Internetseite des Landkreises war ein Antikorruptionsbeauftragter namentlich benannt. Auf dessen Befragung gab dieser jedoch an, dass er diese Funktion seit dem Juli 2020 nicht mehr wahrnehme. Ihm war die Aufgabe mit Wirkung zum 01.02.2014 durch Bestellungsurkunde übertragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war er Mitarbeiter des RPA. Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde dem Funktionsinhaber die Leitung des RPA übertragen.

Gem. § 139 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA dürfen der Leiter und die Prüfer des RPA nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Kommune innehaben. Das gesetzliche Verbot lässt keine Ausnahmen zu. Dies schließt auch die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten ein.

Trotz dieser Regelung und eines erläuternden Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.07.2019 nahm ein Prüfer und späterer Leiter des RPA bis zum 30.06.2020 die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten wahr.

Der Landesrechnungshof hält für besonders kritikwürdig, dass auch nach dem Erlass des MI vom 11.07.2019 die Position des Antikorruptionsbeauftragten nicht sofort neu besetzt wurde, sondern der rechtswidrige Zustand noch ein weiteres Jahr bestehen blieb.

Seit Juli 2020 war die Aufgabe einem Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements übertragen. Die Änderung der Zuständigkeit war auf der Internetseite des Landkreises nicht ersichtlich. Die Angaben zum Antikorruptionsbeauftragten waren daher falsch.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass für alle Mitarbeiter und Bürger der zuständige Antikorruptionsbeauftragte auf der Internetseite benannt wird. Eine Änderung der Zuständigkeiten muss zeitnah auch im Internet ersichtlich sein. Dies dient der wirkungsvollen Prävention und der Bekämpfung von Korruption.

9.2 Regelungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Antikorruption muss ganzheitlich als System funktionieren, alle hierfür maßgeblichen Tatbestände und Risiken berücksichtigen sowie eine entsprechende wirksame und umfassende Vorsorge treffen, da mögliche finanzielle und politische Schäden sehr hoch sein können.

Dafür hat der Landkreis die o. g. Dienstanweisungen erlassen.

Fehlende Regelungen in den DA

In den o. g. Dienstanweisungen war insbesondere nicht festgelegt,

- wie die Aufklärung von möglichen Korruptionssachverhalten zu erfolgen hat (Beweissicherung) und
- wann welche Verfahrensschritte einzuleiten sind.

Das Antikorruptionssystem des Landkreises beschränkte sich weitgehend auf freiwillige Meldungen von Bediensteten. Wird nichts gemeldet, ist die Wahrscheinlichkeit

hoch, dass Vorgesetzte keine Kenntnis von ggf. als mögliche Korruption einzustufenden Vorgängen erhalten.

Weder waren besonders korruptionsanfällige Bereiche identifiziert noch hinsichtlich möglicher Schäden quantifiziert. Dies ist jedoch Voraussetzung, um wirksame präventive Kontrollen zu ermöglichen.

Im Weiteren fehlte es an Regelungen zur Kontrolle und Belehrung des Antikorruptionsbeauftragten selbst.

Damit fehlten wesentliche Regelungen zur Antikorruption in der Weisungslage des Landkreises, wie bspw. das Verfahren und die einzuleitenden konkreten Maßnahmen bei Auftreten von Korruptionsverdacht.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die insgesamt konzeptionell lückenhaften Regelungen zu überarbeiten und diese turnusmäßig hinsichtlich Wirksamkeit und Aktualität zu beurteilen und ggf. anzupassen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bereits vorhandenen Regelungen in den Dienstanweisungen zu einem ganzheitlichen System der Korruptionsprävention zu ergänzen und dabei die unterschiedlichen Korruptionsrisiken in der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen. Orientierung kann hier die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption des Landes Sachsen-Anhalt i. d. g. F. geben.

Insbesondere sollten in einer DA Antikorruption folgende Angaben enthalten sein:

- **Antikorruptionsbeauftragter (Person, Aufgabenbereich, Befugnisse),**
- **Zuständigkeiten und Verfahren bei Aufdeckung von Korruption bzw. entsprechenden Verdachtsfällen,**
- **gezielte Antikorruptionsmaßnahmen – insbesondere für Mitarbeiter in besonders korruptionsanfälligen Bereichen (z. B. Personalrotation),**
- **Auflistung besonders korruptionsanfälliger Bereiche,**
- **konkrete Maßnahmen beim Auftreten von Korruptionsverdacht,**
- **Schadensbegrenzung und Vermögenssicherung sowie**
- **Aus- und Weiterbildung der Bediensteten zu diesem Themenbereich.**

10. Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune ist gemäß § 140 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 KVG LSA eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 40 Abs. 1 GemKVO Doppik/§ 29 Abs. 1 KomKBVO konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass bei der Gemeindekasse in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen ist. Den (Mindest-)Inhalt der örtlichen Prüfungen in Bezug auf die Kasse bestimmt § 41 GemKVO Doppik/§ 30 KomKBVO.

10.1 Prüfungen durch das RPA des Landkreises

In den vom Landesrechnungshof geprüften Zeiträumen (2016 bis 2020) führte das Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 2017 und 2020 keine Kassenprüfung oder Kassenbestandsaufnahme durch. Als Grund für die fehlende Prüfung im Jahr 2020 wurde die Corona-Pandemie benannt. Die Prüfung befände sich derzeit in der Vorbereitung. Für die fehlende Prüfung im Jahr 2017 konnte kein Grund benannt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2017 seine Pflichtaufgabe zur Durchführung von Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen nicht erfüllt.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Rechnungsprüfungsamt sicherstellt, dass zukünftig alle Aufgaben erfüllt werden.

10.2 Umsetzung der Feststellungen des RPA

Im Prüfungsbericht des RPA vom 18.04.2018 wurde festgestellt, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten nicht übereinstimmte,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet war,
- die Kassengeschäfte bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- die DA zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr aktuell waren und diesbezüglich dringender Handlungsbedarf bestand,
- die Barkassenhöchstbestände an zwei Tagen über der festgesetzten Höchstgrenze des Barkassenbestandes lagen,
- deutliche Unterschiede bei der Bearbeitung der offenen Forderungen bestanden und

- es keine DA zum Forderungsmanagement gab.

Im Prüfungsbericht des RPA vom 22.05.2019 wurde festgestellt, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten nicht übereinstimmte,
- zwischen buchungsmäßigem und istmäßigem Bestand der Barkasse in Bitterfeld ein Überschuss von 0,10 € vorhanden war,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet war,
- die Kassengeschäfte bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- die DA zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr aktuell waren und diesbezüglich dringender Handlungsbedarf bestand,
- es keine DA zum Forderungsmanagement gab.

Wir schließen uns den Feststellungen des RPA an. Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass die Verantwortlichen die Beanstandungen bisher nicht vollständig abgestellt hatten.

Es waren zum Prüfungszeitpunkt die DA nicht aktualisiert, es war keine DA für das Forderungsmanagement erlassen und die Arbeitsabläufe zur Bearbeitung der offenen Forderungen waren nicht geregelt.

Für den Landesrechnungshof ist besonders kritikwürdig, dass Feststellungen des RPA durch den Landkreis nicht umgesetzt werden. Er erwartet, dass der Landkreis umgehend die Beanstandungen abstellt und den Empfehlungen des RPA Folge leistet.

Der Landesrechnungshof bittet im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 137 Abs. 2 KVG um Mitteilung über das Veranlasste und erwartet, dass das Landesverwaltungsamt die Abstellung der Mängel überwacht.

IV. Schlussfolgerungen

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation des Landkreises ohne Jahresabschlüsse nur sehr eingeschränkt möglich ist. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld muss dringend die fehlenden Jahresabschlüsse erstellen und durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen. Hierzu sollte er nach Möglichkeit die neuen Regelungen aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 nutzen, um die Rückstände aufzuholen.

Im Bereich Kassenwesen sollte der Landkreis nach Auffassung des Landesrechnungshofes

- die fehlenden Dienstanweisungen erlassen,
- sämtliche Dienstanweisungen auf Aktualisierungsbedarf prüfen,
- die Regelungen so konkret wie möglich formulieren und
- im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten anpassen.

Durch entsprechende Regelungen sollte künftig sichergestellt werden, dass bei der Beschaffung und wesentlichen Änderungen der Software, deren Programmprüfung vollständig und nachvollziehbar nachgewiesen wird. Die Freigabeentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Bezüglich der Antikorruption sind die vorhandenen Regelungen in den Dienstanweisungen zu einem ganzheitlichen System der Korruptionsprävention zu ergänzen. Dabei sind die unterschiedlichen Korruptionsrisiken in der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof erwartet vom Landkreis, dass er künftig Konzepte für die Informationstechnik und das Forderungsmanagement erlässt. Dabei sollte er auch die personelle Ausstattung des Mahn- und Vollstreckungswesens prüfen.

Die Höhe der Barkassenbestände sollte durch den Landkreis im Hinblick auf die absolute Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls reduziert werden.

Die Feststellungen des RPA sind zukünftig zeitnah durch den Landkreis umzusetzen.

Zwar ist der Landkreis - im Vergleich zu den vom Landesrechnungshof geprüften Städten - im Hinblick auf seine Größe anders zu betrachten.

Insgesamt ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld aber bezüglich der Organisation und Durchführung seines Kassenwesens, nach Auffassung des Landesrechnungshofes, als schlechtes Mittelfeld zu bewerten.



Barthel
Präsident



Philipp
Mitglied des Landesrechnungshofes